

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Typ A

### I Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für sämtliche Bestellungen und Lieferungen sowie Herstellung von Waren und/oder anderen Produkten, sofern zwischen den Vertragspartnern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Mit Unterzeichnung der Einkaufsvereinbarung zwischen Hersteller/Verkäufer/Lieferant (nachfolgend der Einfachheit halber als "Lieferant" bezeichnet) und Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH bzw. Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten (vgl. Artikel III Abs. 1 der AEB) anerkennt der Lieferant die AEB als für ihn rechtsverbindlich und auf alle weiteren Lieferungen als ausschliesslich anwendbar.

**Anders lautende Vertragsbestimmungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH ausdrücklich und schriftlich mit rechtsgültigen Unterschriften gegengezeichnet werden. Anders lautende Vertragsbestimmungen verpflichten Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich dagegen widersprochen wurde.**

### II Angebot

Die Erstellung der Angebote, die Zustellung derselben und allfällige Demonstrationen durch den Lieferanten erfolgen kostenlos.

Weicht das Angebot von der Angebotsanfrage durch Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Bestehen keine anderweitigen Vereinbarungen, sind die Vertragspartner bis zur Unterzeichnung der Einkaufsvereinbarung bzw. der schriftlichen Bestellung durch Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH nicht gebunden und können entschädigungslos von den Vertragsverhandlungen zurücktreten.

### III Bestellung und Abschluss des Einzelvertrages

Ein verbindlicher Vertrag zwischen den Vertragspartnern kommt durch schriftliche und rechtsgültig unterzeichnete Bestellung der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH zustande.

Sofern die schriftliche Bestellung der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH vom Angebot des Lieferanten abweicht, gilt der Vertrag als abgeschlossen, falls der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Empfang der Bestellung schriftlich erklärt, diese nicht zu bestätigen. Der Lieferant ist im Fall einer solchen stillschweigenden Bestätigung insbesondere verpflichtet, die bestellten Waren/Produkte vollständig und termingerecht zu liefern.

In anderer Form erfolgte Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH.

Die Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH kann in angemessenem Rahmen vom Lieferanten Änderungen der Ware/Produkte hinsichtlich Konstruktion und Ausführung verlangen. In diesem Fall einigen sich die Vertragspartner hinsichtlich der Auswirkungen, insbesondere bezüglich allfälliger Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine.

### IV Persönliche Erfüllung durch den Lieferanten

Der Lieferant hat den Vertrag persönlich zu erfüllen. Der Beizug Dritter ist nur mit vorheriger Zustimmung von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet die bestehenden Verträge und Bestimmungen die zwischen ihm und der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH bestehen, an die Unterprioritäten weiterzugeben und dessen Vollzug zu gewährleisten. Der Lieferant ist vollumfänglich für die Einhaltung des Vertrages durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

### V Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaige Preisgleitklausel und indexierte Preise des Lieferanten werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Rahmen- und Dauerverträge. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Abänderung des Vertrages zwischen den Vertragspartnern voraus.

Soweit der Lieferant Bescheinigungen über Abnahmeprüfzeugnisse, Materialzertifikate, Material- und Qualitätsprüfungen mitzuliefern hat, bilden die Kosten für deren Erstellung einen integrierten Bestandteil des Festpreises.

### VI Zahlungskonditionen/Rechnung

Sofern die Vertragspartner keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, erfolgt die Zahlung durch Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto.

Der Lieferant hat die Rechnung ohne anders lautende Instruktionen mit Ursprungsvermerk auszustellen. Der Lieferant kann Forderungen gegen Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH nur mit deren schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

### VII Lieferfristen, Verzug

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine (Ware/Produkte am Erfüllungsort eintreffend) sind bindend.

Der Lieferant informiert Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH unverzüglich über einen drohenden Lieferverzug.

Teillieferungen oder vorzeitige Auslieferung der Ware/Produkt ist nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung durch Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH zulässig.

Nichteinhalten des Liefertermins oder eines Teilliefertermins löst ohne Mahnung Verzug aus und gibt Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten; bei verspäteter Teillieferung, nach Wahl mit Wirkung nur für die Teillieferung oder für den Vertrag.

Der Lieferant haftet vollumfänglich für den Schaden, welcher Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH aufgrund eines Lieferverzuges durch den Lieferanten entsteht. Haben die Vertragspartner eine Konventionalstrafe vereinbart, kann diese zusätzlich zum Schadenersatzanspruch von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH geltend gemacht werden.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant von der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH bereitzustellende Unterlagen, Beistellteile oder Objekte, welche für die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages benötigt werden, rechtzeitig angefordert bzw. abgemahnt hat, diese jedoch dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen und dadurch eine Verzögerung der Lieferung verursacht wird.

### VIII Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Waren/Produkte ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Weiterverwendung der Waren/Produkte aufgrund der verursachten Verzögerung und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr möglich ist.

### IX Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Empfang der Ware/Produkt am Erfüllungsort auf Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH über.

Als Erfüllungsort gilt der vereinbarte Ort der Ablieferung (vgl. Artikel XXI). Fehlen die vereinbarten bzw. üblichen Lieferpapiere gemäss Artikel X nachstehend, so verzögert sich der Übergang von Nutzen und Gefahren auf Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH bis zum Erhalt der fehlenden Dokumentation.

### X Verpackung, Transport und Lieferbedingungen

Die Waren/Produkte sind sachgemäss, unter Verwendung von geeignetem, nach Möglichkeit wiederverwendbarem und umweltfreundlichem Packmaterial zu verpacken. Holzverpackungen müssen dem ISPM 15 Standard entsprechen. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH ist in jedem Fall berechtigt, Verpackungsmaterial an den Lieferanten zu retournieren. Sofern Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH die Verpackungskosten zu tragen hat, befreit die Retournierung wiederverwendbarer Verpackungsmaterialien sie von der Verpflichtung zur Tragung der Verpackungskosten.

Der Lieferant verpflichtet sich, jeder Lieferung die vereinbarten bzw. üblichen Abnahmeprüfzeugnisse, Materialzertifikate, Material- und Qualitätsprüfberichte, Zeichnungen, Sicherheitsdatenblätter sowie die von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH zur Verfügung gestellten Dokumente und einen detaillierten Lieferschein beizulegen. Sind Abnahmeprüfzeugnisse 3.1; 10204:2004 vereinbart, müssen diese Ursprung EU, CH, Japan, USA oder Kanada aufweisen.

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung haben die Lieferungen CPT Niederlenz gemäss Incoterms 2010 zu erfolgen. Bei Importen kommt die Handelsklausel DAP, Niederlenz gemäss Incoterms 2010 zur Anwendung. Wird ausnahmsweise Lieferung ab Werk schriftlich vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die für Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH günstigste Versandart zu wählen. Wird wegen verspäteter Versendung der Ware/Produkt ein Express-Transport notwendig (Schnellgut, Eilservice), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht vereinbarte Eilsendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

### XI Qualitätssicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu implementieren, um eine gleich bleibende und einwandfreie Qualität der Waren/Produkte zu gewährleisten. Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der

Qualitätssicherung durch den Lieferanten jederzeit beim Lieferanten Audits durchzuführen und/oder Prüfnachweise oder Zertifikate zu verlangen.

## **XII Abnahme, Gewährleistung, Garantie**

Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH hat Mängel der Waren/Produkte dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablauf festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang der Lieferung am Erfüllungsort.

Liegen Mängel vor, hat Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH das Recht, zunächst Nachbesserung durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Mängel innerhalb der ihm von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH angesetzten Frist zur Mängelbehebung zu beheben und alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen. Sind die Mängel dergestalt, dass eine Neuherstellung durch den Lieferanten notwendig wird, so entspricht das Recht auf Nachbesserung dem Recht auf Neuherstellung. Die Geltendmachung sämtlicher übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleibt Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH ausdrücklich vorbehalten.

Die Gewährleistung des Lieferanten für sämtliche Mängel beträgt 18 Monate ab Empfang der Ware/Produkt am Erfüllungsort gemäss Artikel IX der AEB falls die Vertragspartner keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.

## **XIII Rechtsgewährleistung**

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er keinerlei Schutzrechte Dritter wie Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster und/oder bestehende gesetzliche Bestimmungen verletzt, welche die uneingeschränkte Nutzung der Waren/Produkte durch Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH und deren Kunden ausschliessen oder einschränken. Der Lieferant stellt Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegenüber Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH bzw. ihren Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren/Produkte frei.

Der Lieferant trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass bei Erfüllung des Vertrages die Patente der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH nicht durch Dritte verletzt werden. Er haftet für Verletzungen von Schutzrecht- und Patentverletzungen infolge unsachgemässer Vorkehrungen.

## **XIV Rechte an zur Verfügung gestellten Unterlagen und Werkzeugen**

Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Unterlagen, die dem Lieferanten von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH zur Verfügung gestellt werden, stehen im Eigentum von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH vom Lieferanten für Dritte verwendet werden.

Nach Erfüllung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Mittel und Unterlagen zurückzugeben. Er ist weder berechtigt, Kopien zurückzubehalten noch solche Unterlagen und Werkzeuge für eigene Zwecke einzusetzen.

## **XV Geistiges Eigentum/Schutzrechte**

Der Lieferant verpflichtet sich, das geistige Eigentum sowie andere Schutzrechte an sämtlichen vom Lieferanten für Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH in Erfüllung des Vertrages geschaffenen Waren/Produkte an Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH zu übertragen.

## **XVI Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH für die Herstellung und Lieferung von Waren/Produkte zur Verfügung gestellten Daten und Angaben vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Verwendung für Dritte oder für eigene Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH zulässig. Der Lieferant stellt bei einem Beizug Dritter zur Vertragserfüllung gemäss Artikel IV vorstehend sicher, dass diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich zudem, alle nicht allgemein zugänglichen, kaufmännischen und/oder technischen Daten und Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen während der Dauer ihrer Vertragsbeziehungen bekannt werden, sowohl während als auch nach Beendigung der Einkaufsvereinbarung geheim zu halten.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung zum anderen Vertragspartner werben.

## **XVII Vorbehalt des Eigentums**

Der Lieferant ist berechtigt unter einfachem Eigentumsvorbehalt zu liefern. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind nicht zulässig. Werden dem Lieferanten von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH für die Erfüllung des Vertrages Gegenstände (z.B. Steuerungen, Getriebe etc.) angeliefert, so stehen diese vor Ablieferung des

Form No. 18.23-0001 Typ A, Oktober 2013

Produktes im ausschliesslichen Eigentum von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH, welche jederzeit deren Aussonderung verlangen kann. Falls eine Aussonderung nicht möglich ist, steht Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu. Falls die Begründung von Miteigentum zwingenden Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen sollte, richtet sich der Eigentums- bzw. Entschädigungsanspruch nach Art. 726 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **XVIII Abtretung und Übertragung**

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

## **XIX Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen der AEB sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

## **XX Teilnichtigkeit**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AEB als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AEB nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht werden kann.

## **XXI Erfüllungsort, Anwendbares Recht**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Vertragspartner ist Niederlenz/AG, Schweiz, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht").

## **XXII Verhütung von Korruption**

Die globale Antikorruptionsrichtlinie der Hillenbrand, Inc. (die „Richtlinie“) schreibt Einhaltung der höchsten ethischen Normen und der maßgeblichen Antikorruptionsgesetze vor. Die Richtlinie sieht vor, dass sich die Mitarbeiter der Hillenbrand, Inc. und ihrer Tochtergesellschaften, einschliesslich der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH, und Dritter, die für oder im Namen der Hillenbrand, Inc. bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften handeln, bei Geschäften mit Unternehmen im Privatsektor oder der öffentlichen Hand an die maßgeblichen Gesetze und Vorschriften und die höchsten ethischen Normen halten. Den Mitarbeitern der Hillenbrand, Inc. und ihrer Tochtergesellschaften, einschliesslich der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH, und Dritter, die für oder im Namen der Hillenbrand, Inc. handeln, ist es untersagt, Zahlungen an eine Privatperson oder einen Beamten direkt oder indirekt zu genehmigen, um einen persönlichen Vorteil zu erzielen oder eine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung zu beeinflussen, herbeizuführen oder zu belohnen. Der Begriff „Zahlung“ bezieht sich auf und umfasst alle direkten oder indirekten Angebote von Zahlungen und Wertgegenständen im Zusammenhang mit einschlägigen oder routinemässigen Maßnahmen der Regierung. Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen ist es der Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH gestattet, diese Vereinbarung umgehend mit einer schriftlichen Mitteilung und ohne Schadensersatz zu kündigen. Die Lieferanten sind verpflichtet, den Empfang und die Einhaltung der Richtlinie zu bestätigen, die eingesehen werden kann unter: <http://www.hillenbrand.com/Ethics%20and%20Compliance.htm>.

## **XXIII Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz von Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH. Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Version Oktober 2013

K-Tron (Schweiz) GmbH  
Lenzhardweg 43/45  
CH-5702 Niederlenz